

1973	Ausgegeben zu Bonn am 5. Februar 1973	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 73	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	49
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	51
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	51

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 2. Februar 1973

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 23 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 sowie § 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2373), wird wie folgt geändert:

1. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und Abs. 2 Nr. 2 AWG

(1) Rechtsgeschäfte, die

1. den entgeltlichen Erwerb inländischer, auf Deutsche Mark lautender

- a) Schatzwechsel,
- b) unverzinslicher Schatzanweisungen,
- c) Vorratsstellenwechsel,
- d) bankgirierter Wechsel, die auf einen Gebietsansässigen gezogen und im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind, sowie bankgirierter eigener Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt hat,
- e) Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausstellt und ein gebietsansässiges Kreditinstitut angenommen hat,

durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen zur Geldanlage,

2. den entgeltlichen Erwerb inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen
oder

3. die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten sowie die Inanspruchnahme von Zahlungsfristen durch Gebietsansässige bei Gebietsfremden

zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

(2) Absatz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn

1. die nach dem 4. Februar 1973 entstandenen Verbindlichkeiten aus Darlehen und sonstigen Krediten sowie aus in Anspruch genommenen Zahlungsfristen zu keinem Zeitpunkt den Betrag von insgesamt fünfzigtausend Deutsche Mark überschreiten,

2. die Darlehen und sonstigen Kredite durch ein Kreditinstitut aufgenommen werden und die daraus entstehenden Verbindlichkeiten von der Depotpflicht gemäß § 69 b Abs. 1 Nr. 7 bis 10 oder gemäß § 6 a Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind,

3. die Inanspruchnahme der Zahlungsfristen handelsüblich ist und für Warenlieferungen oder Dienstleistungen erfolgt, die von Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen erbracht worden sind,

4. die Kredite an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen der in Nummer 3 genannten Art gebunden sind und ihre Laufzeit der handelsüblichen Zahlungsfrist für die Warenlieferung oder Dienstleistung entspricht oder

5. es sich bei den sonstigen Krediten um handelsübliche Vorauszahlungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen handelt, die von einem Gebietsansässigen an Gebietsfremde zu erbringen sind.

(3) Die Ausstattung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Wirtschaftsgebiet mit Vermögenswerten (Betriebsmittel und Anlagewerte) durch Gebietsfremde bedarf der Genehmigung. Das gilt nicht, wenn die nach dem 4. Februar 1973 vorgenommenen Ausstattungen bei dem Unternehmen, der Zweigniederlassung oder der Betriebsstätte zu keinem Zeitpunkt insgesamt den Betrag von fünfhunderttausend Deutsche Mark überschreiten."

2. § 71 Abs. 1 Nr. 8 a. erhält folgende Fassung:

„8 a. ohne die nach § 52 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft über den Erwerb

von Wertpapieren, die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten oder die Inanspruchnahme von Zahlungsfristen vornimmt oder Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Vermögenswerten ausstattet,".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Februar 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 1. Februar 1973

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe	61
28. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	63
10. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	65
12. 1. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Kapitalhilfe	65
17. 1. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe	67
18. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	71
18. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial	72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 44/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 1. 73 L 10/1
10. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 45/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 1. 73 L 10/3
10. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 46/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	11. 1. 73 L 10/5
10. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 47/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 1. 73 L 10/7
10. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 48/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	11. 1. 73 L 10/8
10. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 50/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	11. 1. 73 L 10/11
10. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 51/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 1. 73 L 10/12
11. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 52/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 1. 73 L 11/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 53/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 1. 73	L 11/3
11. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 54/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 1. 73	L 11/5
11. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 55/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	12. 1. 73	L 11/7
11. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 56/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	12. 1. 73	L 11/10
11. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 57/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	12. 1. 73	L 11/12
11. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 58/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	12. 1. 73	L 11/14
11. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 59/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	12. 1. 73	L 11/16
11. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 60/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 1. 73	L 11/18
11. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 61/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	12. 1. 73	L 11/19
11. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 62/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 1. 73	L 11/22
12. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 63/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 1. 73	L 12/1
12. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 64/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 1. 73	L 12/3
12. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 65/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 1. 73	L 12/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.